

dem sie beginnt schon mit der Ermittlung. Das bedeutet aber, daß es nicht mehr möglich ist, das Ermittlungsverfahren in gleicher Weise wie bisher durchzuführen. Wie schon vor Inkrafttreten des StEG gefordert, in der Praxis aber nicht immer konsequent beachtet, muß hier wiederholt werden, daß es nicht mehr genügt, die Umstände festzustellen, die Aufschluß über die Tat und die Folgen der Tat geben. Mit der gleichen Gründlichkeit müssen solche Tatsachen festgestellt werden, die das Leben des Täters betreffen und die einen durch Beweismittel erhärteten gesicherten Ausgangspunkt für die Feststellung geben, wie — vorausgesetzt, daß auch auf der objektiven Seite alle Erfordernisse des § 1 bzw. § 3 StEG erfüllt sind — die Aussichten für eine vorwiegend gesellschaftliche Erziehung sind. Die Leumundberichte alten Stils reichen für eine richtige Entscheidung nicht aus. Fragen wie: Welche Vergangenheit hat der Täter? Wie ist seine Stellung in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat? Wie seine Teilnahme am Aufbau des Sozialismus? In welcher Umgebung lebt er? Welchen Einflüssen positiver oder negativer Art ist er ausgesetzt? usw. müssen besonders unter dem Gesichtspunkt der neuen Strafarten gründlicher ermittelt und lebendiger dargestellt werden.

Auch die Arbeit des Staatsanwalts muß sich entsprechend ändern. Einmal hat er eine erhöhte Bedeutung bei der Anleitung der Ermittlungsorgane, zum anderen muß er sich überlegen, durch welche Beweismittel er gegebenenfalls die Möglichkeit einer gesellschaftlichen Erziehung des Angeklagten begründen oder ablehnen soll. Gleichzeitig ist es Aufgabe des Staatsanwalts, in den Fällen, in denen er eine bedingte Verurteilung oder einen öffentlichen Tadel für möglich hält, dem Gericht schon in der Anklageschrift Vorschläge zu machen, die auf die Organisation der gesellschaftlichen Erziehung hinzielen. So wird es z. B. in solchen Fällen möglich sein, einige der für die nachfolgende gesellschaftliche Erziehung des Angeklagten in Frage kommenden Personen zur Hauptverhandlung zu laden, denn sie sollen ja die Auseinandersetzung am Arbeitsplatz des Verurteilten organisieren.

Es gibt — darauf muß an dieser Stelle hingewiesen werden — zahlreiche Beispiele dafür, daß der Betrieb (zumindest aber die nähere Umgebung des Verurteilten im Betrieb) nichts von einer Verurteilung des Täters erfährt oder aber — was noch schlimmer ist — nur die Darstellung des Verurteilten selbst hört. Das verhindert natürlich jegliche bewußte Erziehungsarbeit. Andere Beispiele wiederum zeigen, daß die Betriebsfunktionäre noch nicht immer die Wichtigkeit einer ehrlichen Auseinandersetzung mit dem Verurteilten als Beginn der Erziehungsarbeit erkennen. Obwohl die Tatsache der Verurteilung im Betrieb bekannt ist, wird die Angelegenheit mit „Rücksicht“ auf den Verurteilten mit dem „Mantel der Nächstenliebe“ zugedeckt. Ein solches Verhalten fördert nicht die gesellschaftliche Erziehung, sondern verhindert sie.

Auch beim Eröffnungsbeschluß des Gerichts müssen sich Richter und Schöffen jetzt nicht mehr nur über die Frage klar werden, ob der Angeklagte hinreichend verdächtig ist, die strafbare Handlung begangen zu haben, und, welche Tatzeugen zur Hauptverhandlung zu laden sind. Das Gericht muß sich vielmehr auch in jedem Fall überlegen, wer aus dem Betrieb des Angeklagten zur Hauptverhandlung zu laden ist. Durch den Eröffnungsbeschluß muß die Hauptverhandlung schon unter dem Gesichtspunkt der künftigen gesellschaftlichen Erziehung des Angeklagten vorbereitet werden.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle für die gesellschaftliche Erziehung des Angeklagten kommt nach wie vor dem Urteil zu. All das, was bisher von dem Strafgericht verlangt worden ist — daß es richtig und überzeugend ist, daß es eine politische und juristische Argumentation enthält —, muß erneut unterstrichen werden, denn das Urteil des Gerichts muß in Zukunft Grundlage und Ausgangspunkt für die gesamte, vom Strafverfahren ausgehende Erziehungsarbeit sein. Falsche Urteile, unverständliche bedingte Verurteilungen oder öffentliche Tadel können kaum eine gesellschaftliche Erziehung auslösen. Das Urteil muß auf die-

jenigen, die Träger der gesellschaftlichen Erziehung sind, überzeugend wirken¹.

Eine Untersuchung der Praxis hat gezeigt, daß eine gesellschaftliche Erziehung nach einer bedingten Verurteilung und einem öffentlichen Tadel bisher nur ausnahmsweise vom Gericht organisiert wurde. Allerdings gab es auch ohne Anleitung der Gerichte eine Reihe positiver Ergebnisse dort, wo die Kaderabteilungen der volkseigenen Betriebe so verantwortungsbewußt waren, sich ihrerseits um die Erziehung der Angeklagten zu kümmern.

Von einem Berliner Stadtbezirksgericht war eine Köchin eines volkseigenen Betriebes wegen Buntmetalldiebstahls bedingt zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe und zu 100 DM Geldstrafe verurteilt worden. Zunächst wollte die Betriebsleitung die Angeklagte entlassen. Da aber die Kaderleiterin, die selbst Schöffe ist und deshalb besonderes Verständnis für den Sinn einer bedingten Verurteilung hat, sich einer Entlassung energisch widersetzte, blieb die Verurteilte nach der bedingten Verurteilung im Betrieb. Die Kaderleiterin organisierte auch die gesellschaftliche Erziehung. So fand z. B. eine Aussprache in der Abteilung der Verurteilten statt. Die gesellschaftlichen Organisationen haben sich in diese Diskussion jedoch noch nicht aktiv eingeschaltet, weil ihnen ihre Rolle als Träger solcher Erziehungsfragen nicht klar war.

Ein weiteres Urteil eines Berliner Stadtbezirksgerichts gegen eine Angehörige des Betriebsschutzes wegen Verstoßes gegen die VO zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs zeigt ein weniger gutes Ergebnis. Die Ursache dafür ist zunächst im Strafverfahren selbst zu suchen.

Ursprünglich war die Angeklagte zu 800 DM Geldstrafe verurteilt worden. Der Staatsanwalt hatte jedoch eine Gefängnisstrafe von acht Monaten beantragt. Auf den Protest des Staatsanwalts hin wurde dieses Urteil zur erneuten Verhandlung an das Stadtbezirksgericht zurückverwiesen. In der zweiten Verhandlung wurde dann auf eine bedingte Gefängnisstrafe von einem Monat mit zweijähriger Bewährungszeit erkannt; der Staatsanwalt hatte zwei Wochen Gefängnis beantragt. Hier war bei Gericht und Staatsanwaltschaft selbst keine Linie in der Strafpolitik vorhanden. Ein solches Strafverfahren ist natürlich wenig geeignet, irgendwelche Erziehungswirkungen hervorzurufen.

Die Inkonsequenz in der Verhandlung setzte sich dann im Betrieb fort. So vertrat der stellvertretende Betriebsschutzleiter die Meinung, daß das Einkäufen in Westberlin doch gar keine richtige Straftat und folglich die bedingte Verurteilung auch gar keine richtige Strafe sei.

Wenn sich das Gericht um die Wirkungen dieser Verurteilung gekümmert hätte, hätte es gleich den Ansatzpunkt für einen wichtigen Justizausspracheabend erkennen können.

In einem anderen Fall hat ein Berliner Stadtbezirksgericht die Bekanntgabe der bedingten Verurteilung des Angeklagten in der Betriebszeitung angeordnet und dadurch bereits bewußt eine Grundlage für dessen gesellschaftliche Erziehung gelegt.

Die neue Form der gerichtlichen Arbeit kommt in einem Verfahren des Kreisgerichts Salzgungen zum Ausdruck. Hier hatte sich ein Betriebsfunktionär in einer Verkehrssache vor Gericht zu verantworten. Der Angeklagte, der in der Hauptverhandlung gut und einsichtsvoll auftrat, verpflichtete sich schließlich auf eine Anregung des Gerichts hin, öffentlich im Betrieb zu seinem strafbaren Verhalten Stellung zu nehmen. Das Gericht hat dann die Erfüllung dieser Verpflichtung kontrolliert und dabei festgestellt, daß eine sehr gute Wirkung im Betrieb erzielt worden ist. -

Welche Schlußfolgerungen kann man auf Grund der bisherigen Erfahrungen ziehen? Da das Wesen unserer neuen Strafarten noch nicht immer und überall richtig verstanden wird, sind die Reaktionen im Arbeitsbereich eines Verurteilten sehr unterschiedlich. Sie gehen von * 8.

¹ In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine Reihe fehlerhafter Urteile, wie sie von Biobl und Hiller in NJ 1958 S. 235 kritisiert wurden.